



Amtsblatt

für den Landkreis Stendal

Jahrgang 27

20. September 2017

Nummer 30

Inhaltsverzeichnis

Seite

1. Landkreis Stendal	
Öffentliche Bekanntmachung des Kreiswahlleiters Wahlkreis 66 Altmark – Wahl zum 19. Deutschen Bundestag am 24.9.2017	
Bekanntgabe von Ort und Zeit des Zusammentritts der Briefwahlvorstände und Sitzung des Kreiswahlausschusses zur Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses	154
Bekanntgabe der Feststellung gem. § 5 UVPG, dass für das Vorhaben zur wesentlichen Änderung der Biogasanlage Beelitz (Danpower ES GmbH) keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist	154
2. Hansestadt Stendal	
Öffentliche Bekanntmachung	155

Landkreis Stendal

Öffentliche Bekanntmachung des Kreiswahlleiters Wahlkreis 66 Altmark Wahl zum 19. Deutschen Bundestag am 24.9.2017

Bekanntgabe von Ort und Zeit des Zusammentritts der Briefwahlvorstände und Sitzung des Kreiswahlausschusses zur Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses

Gemäß § 86 der Bundeswahlordnung (BWO) mache ich Folgendes bekannt:

1. Ermittlung des Briefwahlergebnisses

Nach § 7 Nr. 5 BWO treten die Briefwahlvorstände zur Ermittlung der Briefwahlergebnisse für den Wahlkreis 66 Altmark

am Sonntag, dem 24.9.2017, um 16.00 Uhr

im Landratsamt Stendal, Hospitalstraße 1-2, 39576 Hansestadt Stendal, zusammen.

2. Feststellung des endgültigen Ergebnisses

Die Sitzung des Kreiswahlausschusses zur Feststellung des endgültigen Ergebnisses der Wahl zum 19. Deutschen Bundestag am 24.9.2017 findet

am Freitag, dem 29.9.2017, um 14.00 Uhr

im Landratsamt Stendal, Hospitalstraße 1-2, 39576 Hansestadt Stendal, im Sitzungssaal Osterburg (Neubau) statt.

Die Sitzung des Kreiswahlausschusses ist öffentlich.

Entsprechend § 5 Abs. 2 BWO weise ich darauf hin, dass der Kreiswahlausschuss ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Beisitzer beschlussfähig ist.

Stendal, den 08.09.2017

Dr. Denis Gruber
Kreiswahlleiter



Landkreis Stendal Der Landrat

Bekanntgabe des Landkreises Stendal

Bekanntgabe gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 14b des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) geändert worden ist über die Feststellung gemäß § 5 Abs. 1 UVPG. Die Feststellung erfolgt von Amts wegen nach Beginn des Verfahrens, das der Zulassungsentscheidung dient.

Die Firma

**Danpower Energie Service GmbH
Otto-Braun-Platz 1, 14467 Potsdam**

beantragte mit Unterlagen vom 19.06.2017 beim Landkreis Stendal die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die wesentliche Änderung der am Standort

**Arneburg OT Beelitz, Außenbereich
Gemarkung Beelitz, Flur 3, Flurstück 199**

vorhandenen

Biogasanlage Beelitz

durch Errichtung einer Gärrestrochnungsanlage mit Abluftreinigung sowie durch Erhöhung der Inputstoffmenge um 100 t auf 10.000 t je Jahr.

Bei der Biogasanlage Beelitz handelt es sich um ein Vorhaben gemäß Anlage 1 UVPG, Nummer 1.2.2.2 (Verbrennungsmotorenanlage zur Biogasverwertung) sowie um ein Vorhaben gemäß Nr. 1.11.1.1 (Biogaserzeugungsanlage).

Nach Durchführung einer Vorprüfung gemäß § 7 UVPG wird festgestellt, dass das oben bezeichnete Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) bedarf.

Entsprechend der einschlägigen Kriterien nach Anlage 3 UVPG sind folgende Gründe für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht wesentlich: mit dem Vorhaben sind keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen oder Geräusche verbunden, keine besonderen örtlichen Gegebenheiten hinsichtlich der Schutzkriterien nach Nr. 2.3 Anlage 3 UVPG, naturschutzrechtliche Belange werden nicht erheblich beeinträchtigt, die ordnungsgemäße Entsorgung von Abfällen ist gesichert, das Vorhaben wird im Bereich eines B-Plan Gebietes umgesetzt, Realisierung innerhalb des bestehenden Betriebsgeländes bei geringem Flächenbedarf, das Vorhaben ist mit den Belangen des Denkmalschutzes vereinbar.

Die Unterlagen zur ausführlichen Darlegung der Gründe anhand der Kriterien aus Anlage 3 UVPG sowie zur Erläuterung der Merkmale des Vorhabens bzw. des Standortes und der Vorkehrungen, die für die getroffene Feststellung nach § 5 Abs. 1 UVPG maßgebend sind, werden beim Landkreis Stendal, Umweltamt, Untere Immissionsschutzbehörde in 39576 Stendal, Arnimer Str. 1-4

im Zeitraum von 21.09.2017 bis 20.10.2017

während der Sprechzeiten des Landkreises (Dienstags und Donnerstags von 09:00 – 12:00 Uhr und 14:00 – 17:00 Uhr) öffentlich ausgelegt. Für eine Einsichtnahme außerhalb der Sprechzeiten ist eine Terminvereinbarung unter der Tel. Nr. 03931-60-7271 erforderlich. Während des o.g. Zeitraumes sind die Unterlagen auch unter der Internetadresse

<https://www.landkreis-stendal.de/de/uvp.html>

im Internet zugänglich und können dort eingesehen werden. Mit Ablauf des o.g. Zeitraumes ist die öffentliche Bekanntgabe der Feststellung gemäß § 5 Abs. 1 UVPG abgeschlossen.

Gemäß § 5 Abs. 3 UVPG ist die Feststellung nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung auf einer Vorprüfung, so ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Zulassungsentscheidung nur daraufhin zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben des § 7 durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Stendal, 12.09.2017



Carsten Wulfänger



Hansestadt Stendal
Der Stadtwahlleiter

Öffentliche Bekanntmachung

Mandatsübergang auf den nächsten festgestellten Bewerber des Stadtrates der Hansestadt Stendal

Gemäß § 42 Absatz 4 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt KVG LSA rückt der nächste festgestellte Bewerber nach, soweit ein Gewählter nicht in die Vertretung eintritt, im Laufe der Wahlperiode verstirbt oder aus der Vertretung ausscheidet.

Auf Grund der Feststellung des Wahlergebnisses durch den Wahlausschuss in der öffentlichen Sitzung vom 29. Juni 2015 zur Wiederholungswahl des Stadtrates der Hansestadt Stendal am 21. Juni 2015 geht das Mandat des ausgeschiedenen Stadtratsmitgliedes Herrn Enrico Schild, Partei - Die Linke -, auf Frau Stefanie-Wilhelmine Schulz, Partei - Die Linke - über. Herr Enrico Schild ist zum 31.07.2017 ausgeschieden. Frau Stefanie-Wilhelmine Schulz hat das Stadtratsmandat am 10.08.2017 angenommen.

Hansestadt Stendal, 20.09.2017



Klaus Schmotz



Amtsblatt für den Landkreis Stendal

Herausgeber: Landkreis Stendal, Hospitalstraße 1/2, 39576 Stendal
Telefon 0 39 31/60 75 28

Verantwortlich für die Redaktion: Pressestelle

Das Amtsblatt erscheint im General-Anzeiger, Ausgabe Altmark-Ost

Verteilung: kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte, Betriebe und Institutionen

Satz: ProMedia Barleben GmbH, Verlagsstraße 1
39179 Barleben, Telefon: 03 91/59 99-432

Bezug: General-Anzeiger Stendal, Hallstraße 51
39576 Stendal, Telefon: 0 39 31/6 38 99 31